

Stetten-Mail 20|2020



[Homepage](#)

[Terminkalender](#)

[Arbeitsfelder](#)

besuchen Sie mich auf

[facebook](#)

17. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am gestrigen Tag ist die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder erneut zusammengekommen, um über die Eindämmung der Corona-Pandemie und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Zudem wurde ein erstes Zwischenfazit zu den von den Bundesländern für November getroffenen Maßnahmen gezogen.

Die Ministerpräsidenten appellieren in ihrem Beschluss von gestern Abend an die Bürgerinnen und Bürger, auf private Feiern gänzlich zu verzichten und private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten

auf einen festen weiteren Hausstand zu beschränken. Das schließt auch Kinder und Jugendliche in den Familien mit ein.

Zudem fordern sie dazu auf, auf freizeitbezogene Aktivitäten und Besuche in Bereichen mit Publikumsverkehr sowie auf nicht notwendige private Reisen und touristische Tagestouren zu verzichten. Das gilt auch für nicht notwendige Aufenthalte in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr oder nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Beförderungsmitteln.

Besuche insbesondere bei älteren und besonders gefährdeten Personen sollten nur dann unternommen werden, wenn alle Familienmitglieder frei von jeglichen Krankheitssymptomen sind und sich in den Tagen davor keinem besonderen Risiko ausgesetzt haben.

Den gesamten Beschlusstext im Detail können Sie [hier](#) einsehen.

Die nächsten Beratungen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin werden bereits am Mittwoch, den 25. November, stattfinden. Es gilt nun, die verschiedenen Parameter genau zu bewerten und abzuwägen, damit bei dieser entscheidenden Sitzung kluge und tragfähige Beschlüsse für die kommenden Monate getroffen werden.

Insbesondere fordere ich die Runde dazu auf, Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die für die Betroffenen auch Planungssicherheit schafft. Denn das ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Maßnahmen, die ja uns alle schützen, auch weiterhin von einer großen Mehrheit der Menschen mitgetragen werden.

KfW-Hilfen für Unternehmen, Betriebe und Selbstständige

Die derzeit sehr großen Grundrechtseinschränkungen, insbesondere auch in die Berufsfreiheit, bedürfen unser aller Wachsamkeit. Vielen

Unternehmen und Selbstständigen hat der Staat in Form des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Kretschmann die Produktion oder die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung untersagt. Ich bin sehr froh, dass die Bundesregierung diese Betriebe nicht im Regen stehen lässt.

Alleine aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden Unternehmen und Betriebe aus unserer Region mit über 110 Millionen Euro unterstützt:

KfW-Mittel für den
Landkreis Schwäbisch Hall:

	Anzahl	EUR
ERP-Gründerkredit Universell HF	*	2.500.000
ERP-Gründerkredit Universell KMU HF	33	7.151.000
KfW-Schnellkredit 2020	22	7.232.000
KfW-Unternehmerkredit	*	4.400.000
KfW-Unternehmerkredit KMU	262	90.595.400

KfW-Mittel für den
Hohenlohekreis:

	Anzahl	EUR
ERP-Gründerkredit Universell KMU HF	14	2.488.000
KfW-Schnellkredit 2020	*	2.785.500
KfW-Unternehmerkredit	*	500.000
KfW-Unternehmerkredit KMU	97	21.659.400

Novemberhilfe der Bundesregierung

Um der Gastronomie und Hotellerie, den Betreibern von Freizeiteinrichtungen, den Messebauern, Kinobetreibern, Fitnessstudios, Kosmetikstudios, der Reisebranche und vielen weiteren Selbstständigen und Unternehmen, auch denjenigen, die schon seit mehreren Monaten von einem staatlichen Berufsverbot betroffen sind, unter die Arme zu greifen, wurde in der vergangenen Woche mit Hochdruck an der Umsetzung der sogenannten Novemberhilfe und der Überbrückungshilfe III gearbeitet.

Ich bin davon überzeugt, dass die Novemberhilfe den betroffenen Unternehmen zielgerichtet Helfen wird und durch den Ersatz von bis zu 75% des Umsatzes aus dem Vorjahresnovember auch die vielen Betroffenen mit neuer Liquidität in diesen Krisenzeiten ausstatten wird.

Antragsberechtigt sind:

- Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen geregelt.

Förderfähige Maßnahmen:

- Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.

- **Soloselbstständige** können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechnung anderer Unterstützungsprogramme:

- Andere gleichartige Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe und das Kurzarbeitergeld werden angerechnet.

Anrechnung/Lieferdienste:

- Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).
- Für **Restaurants** wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Verbundene Unternehmen:

- Es besteht eine Antragsberechtigung, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene

Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Dieses ca. 10 Milliarden Euro umfassende Programm wird mittels elektronischer Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu beantragen sein. Die Auszahlung erfolgt über die Überbrückungshilfe-Plattform, welche Sie [hier](#) einsehen können.

Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt und ohne Steuerberater antragsberechtigt sein.

Es wird klargestellt, dass auch **Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten** als direkt betroffene Unternehmen antragsberechtigt sind. Damit ist sichergestellt, dass zum Beispiel auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe erhalten.

Neben den direkt Betroffenen sind indirekt Betroffene antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

So wird auch Unternehmen geholfen, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungsanordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Unternehmen und Selbständigen auch in unserer Region.

Ein Beispiel:

Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, kann bei Erbringungen der oben genannten Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber die Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, ist diese Klarstellung wichtig. Mit der Klarstellung erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.

Das Verfahren der Abschlagszahlung für die Novemberhilfe steht bereits. Die Antragstellung ist ab der letzten Novemberwoche 2020 (voraussichtlich 25. November 2020) möglich. Erste Abschlagszahlungen werden ebenfalls noch im November erfolgen.

Das **Verfahren der Abschlagszahlung** umfasst folgende Punkte:

- **Soloselbständige** erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; **andere Unternehmen** erhalten bis zu 10.000 Euro.

Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform zur Überbrückungshilfe.

Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch. Um Missbrauch vorzubeugen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Verlängerung der Überbrückungshilfe

Zudem wird die bisherige Überbrückungshilfe über das Jahresende hinaus verlängert und ausgeweitet.

Diese Überbrückungshilfe III hat eine Laufzeit von Januar 2021 bis Juni 2021. Dazu gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Der Umfang der Überbrückungshilfe III wird erheblich erweitert. Statt bislang maximal 50.000 Euro pro Monat beträgt die neue Förderhöchstsumme bis zu 200.000 pro Monat. Wir unterstützen zudem insbesondere die Soloselbständigen, die mit der Neustarthilfe erstmals eine Betriebskostenpauschale geltend machen können.

Solidarität ist das Gebot der Stunde und das gilt gerade auch für unsere kulturelle Identität, die wir in dieser schweren Krise nicht preisgeben dürfen.

Auch bei der Überbrückungshilfe III wird es weitere Verbesserungen geben, beispielsweise bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang maximal 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu maximal 200.000 Euro pro Monat an Betriebskostenerstattung möglich.

Die bisherige Erstattung von Fixkosten wird um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) ergänzt. Damit können Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro.

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem tatsächlich erzielten Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.

Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission können die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

Informationen zur Corona-Situation der Landkreise Schwäbisch Hall und Hohenlohe

Der **Landkreis Schwäbisch Hall** hat eine Seite mit aktuellen Informationen und Links eingerichtet, welche Sie [hier](#) einsehen können. Alle Informationen werden stetig aktualisiert.

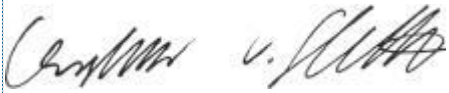
Auch der **Hohenlohekreis** bietet Ihnen ständig aktuelle Informationen. Diese können Sie [hier](#) einsehen.

Das Land Baden-Württemberg aktualisiert seine Corona-Verordnung kontinuierlich. Dies können Sie [hier](#) einsehen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Christian Frhr. von Stetten MdB



Werden Sie [hier](#) Follower bei Twitter



Werden Sie [hier](#) Facebook Fan

Christian Freiherr von Stetten MdB

direkt gewählter Abgeordneter im Wahlkreis Schwäbisch Hall - Hohenlohe
mittelstandspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Vorsitzender der Finanzkommission der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Vorsitzender des Parlamentskreis Mittelstand (PKM)

Postadresse:

Christian Frhr. von Stetten MdB
Platz der Republik Nr. 1, 11011 Berlin

Tel. 030 227-75346, Fax 030 227-76900

news@christian-stetten.de

www.christian-stetten.de